



vertraulich

Fraktion Bündnis 90/Die Grünen
im Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden
Herrn Stadtrat
Thomas Löser

Landeshauptstadt Dresden
Der Oberbürgermeister

GZ: (OB) 6 63.22

Datum: - 9. MRZ. 2020

Wilder-Mann-Straße 44
AF0364/20

Sehr geehrter Herr Löser,

Ihre oben genannte Anfrage beantworte ich wie folgt:

„Das Gebäude Wilder-Mann-Straße 44 in Dresden-Trachau ist ein ortsbildprägendes, wohlproportioniertes Wohngebäude aus dem Beginn des 20. Jahrhunderts. Es stellt eine typische Eckbebauung eines Straßenzuges dieses Viertels dar.

1. „Ist das Baujahr des Gebäudes oder der Architekt bekannt?“

Weder das Baujahr des Gebäudes noch der Architekt sind bekannt.

2. „Steht das Gebäude unter Denkmalschutz? Ist es vorgesehen, das Gebäude unter Denkmalschutz zu stellen?“

Das Gebäude steht nicht unter Denkmalschutz. Das Amt für Kultur und Denkmalschutz hat das Landesamt für Denkmalpflege Sachsen in den letzten Jahren mehrfach um Überprüfung der Denkmaleigenschaft gebeten. Die letzte Anfrage erfolgte im Januar 2020. Alle Anfragen wurden abschlägig beschieden.

3. „Gibt es einen Gebietsschutz, Flächendenkmalschutz für das Gebiet, in dem das Gebäude liegt?“

Es gibt keinen Gebietsschutz im Sinne einer Erhaltungssatzung oder ähnliches. Das Gebäude befindet sich nicht im Bereich eines Denkmalschutzgebietes oder einer Sachgesamtheit.

4. „Wurde für das Gebäude ein Abrissantrag gestellt? Wurde dieser genehmigt?“

Die Beseitigung ist nach § 61 (3) Sächsische Bauordnung (SächsBO) verfahrensfrei. Die Anzeige zur Beseitigung des Gebäudes nach § 61 (3) SächsBO beim Bauaufsichtsamt erfolgte am 12. September 2019. Der Beseitigungsbeginn wurde noch nicht angezeigt.

5. „Wurde ein Bauantrag für eine Sanierung gestellt?“

Nein.

6. „Wurde ein Antrag für einen Neubau auf dem Grundstück gestellt?“

Ein Bauantrag für die Errichtung eines Wohngebäudes mit Tiefgarage liegt in der Zentralen Antrags- und Vorprüfstelle des Bauaufsichtsamtes vor.

7. „Wie bewertet die Verwaltung den Verlust des Gebäudes für den Gebietscharakter?“

Das Stadtplanungsamt der Landeshauptstadt Dresden gibt an, dass die Umgebung des Gebäudes als gründerzeitliches Villengebiet eine große Geschlossenheit und Qualität in der Gestaltung aufweist. Auch das Gebäude Wilder-Mann-Straße 44 trägt zu diesem harmonischen und erhaltenswerten Ortsbild bei. Davon zeugen unter anderem seine schönen, feinprofilierten Fenster- und Türgewände, Simse und sonstigen Gliederungselemente, die ausschließlich in Sandstein ausgeführt sind. Ein besonderes Gepräge geben dem Gebäude die markanten, geschwungenen Giebelabschlüsse der Zwerchhäuser und Gauben. Das Gebäude befindet sich bis auf zwei nachträglich angebrachte Balkonanlagen in weitgehend ursprünglichem Zustand und ist daher im Besonderen ein Zeuge seiner Entstehungszeit. Aus Sicht des Stadtplanungsamtes bedeutet der Abbruch des Gebäudes daher auch einen Verlust an Identität im Villengebiet Wilder Mann.

Das Amt für Kultur und Denkmalschutz gibt an, dass der Abbruch des Gebäudes für den Gebietscharakter ein erheblicher Verlust wäre. Bei dem Wohngebiet am „Wilden Mann“ handelt es sich um eine sehr homogene, überwiegend aus der Zeit um 1900 entstandene Bebauung, die sowohl den Zweiten Weltkrieg als auch die Zeit der DDR ohne nennenswerte Verluste überdauert hat. Es ist damit äußerst bedauerlich, dass das aus Sicht des Amtes für Kultur und Denkmalschutz durchaus erhaltungswürdige und für den Kreuzungsbereich Wilder-Mann-Straße/Burgsdorffstraße sehr prägnante Wohnhaus Wilder-Mann-Straße 44 nun abgebrochen und durch einen Neubau ersetzt werden soll.

8. „Was hat die Verwaltung in diesem Fall getan, um die historische Bausubstanz zu erhalten und den Grundstücksbesitzer zu einer Sanierung des Gebäudes zu bewegen?“

Das Amt für Kultur und Denkmalschutz hat, wie bereits dargelegt, mehrfach das Landesamt für Denkmalpflege Sachsen um Überprüfung der Denkmaleigenschaft gebeten. Das Landesamt hat sowohl diese Anfrage als auch eine entsprechende Nachfrage der Eigentümer ablehnend beschieden. Das Amt für Kultur und Denkmalschutz hat damit keine Möglichkeit, den Eigentümer zu einem Erhalt des Gebäudes zu verpflichten.

Mit freundlichen Grüßen



Dirk Hilbert